

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00112 vom 30. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00112

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00112 du 30 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00112 del 30 maggio 2022

Regeste

Einreise zum Verbleib bei der Ehefrau | Dem Beschwerdeführer kommt aufgrund seiner Ehe mit einer Schweizerin grundsätzlich ein Aufenthaltsanspruch zu. Dieser steht jedoch unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter unter anderem die Scheinehe fällt (E. 2.1 f.). Der bisherige Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz beruhte im Wesentlichen auf einer Täuschung der Behörden, zwischen den Beschwerdeführenden besteht ein Altersunterschied von 19 Jahren, sie haben sich seit ihrer Hochzeit vor viereinhalb Jahren nicht mehr gesehen und machen widersprüchliche Angaben zu ihrem Kennenlernen. Diese Umstände wie auch die von den Eheleuten gemachten widersprüchlichen Aussagen zu den Brüdern des Beschwerdeführers sind als starke Indizien für eine Scheinehe zu werten (zum Ganzen E. 3.1-3). Der Einwand der Beschwerdeführenden vermag die Annahme einer Scheinehe nicht zu widerlegen (E. 3.4). Abweisung UP/URB infolge Aussichtslosigkeit. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen unter solidarischer Haftung füreinander (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Den unterliegenden Beschwerdeführenden steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich die gesuchstellende Person zu erbringen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 38). Das Gesuch der Beschwerdeführenden um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht wurde mit Präsidialverfügung vom 28. Februar 2022 abgewiesen, weil die anwaltlich Vertretenen dieses nicht begründet und auch keine Belege für die behauptete Mittellosigkeit beigebracht hatten. Der Blick in die Akten legt nun zwar nahe, dass die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden wohl zu bejahen wäre; ihr Gesuch

um unentgeltliche Rechtspflege ist jedoch bereits aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. So deuten sowohl die Umstände ihres Eheschlusses als auch die zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten in ihren Aussagen auf eine Scheinehe hin und waren die Beschwerdeführenden nicht in der Lage, stichhaltige Belege für eine tatsächlich gelebte Ehe vorzulegen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.